

Vierte Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg zur Änderung der Grundordnung vom 30.07.2026

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) (im Folgenden: LHG) i.V.m. § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Absatz 4 Satz 1 und § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung, die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 § 5 Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 10. Juni 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 17.06.2026 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 8. November 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2023, beschlossen. Der Hochschulrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 21.05.2026 zum Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen zustimmend Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 der Grundordnung erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 30.07.2026, Az.: MWK44-7323-3/7/11 seine Zustimmung erteilt.

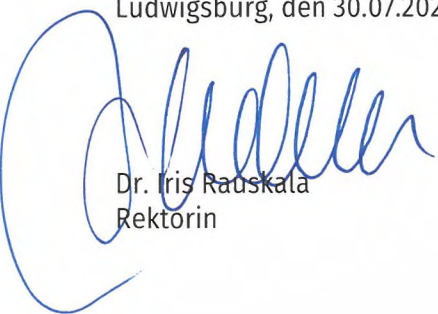
Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzend: „Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium.“
 - b. In Satz 5 wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b. Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird nach dem Wort „drei“ die Worte „bis zu sechs“ ergänzt.
 - b. Nach Satz 2 wird folgender Satz ergänzt: „Für Letztere kann der Senat für jedes von ihm bestellte Mitglied eine Stellvertretung bestellen“.
4. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „15. November“ durch das Datum „1. Juni“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 4 wird das Datum „15. November“ durch das Datum „1. Juni“ ersetzt.

Artikel 2 Übergangsregelung und Inkrafttreten

1. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder im Sinne des Art. 1 Absatz 4 und 5 beträgt ein Jahr und beginnt bis zum Jahr 2026 einschließlich am 15. November, ab dem Jahr 2027 am 1. Juni. Hiervon abweichend endet die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder, deren Amtszeit am 15.11.2026 beginnt, mit Beginn der neuen Amtszeit am 01.06.2027
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 30.07.2026


Dr. Iris Rauskala
Rektorin

• Bekanntmachung auf der
Homepage (Internet) am 30.07.26
ER

Begründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1. (§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten)

Zu den Angehörigen sollen auch Studierende der Kontaktstudiengänge an der Hochschule gelten. Hierdurch soll Kontaktstudierenden bei Prüfungen und Ausarbeitungen neben der Nutzung der Bibliothek auch die Recherche in Datenbanken ermöglicht werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2. (§ 9 Amtszeit der Rektoratsmitglieder, Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder)

Mit der Erhöhung der vom Senat in die Findungskommission zu entsendenden Mitgliedern soll eine Beteiligung aller Statusgruppen gewährleistet werden. Neben der Besetzung aus zwei professoralen Mitgliedern aus beiden Fakultäten war bisher lediglich die Repräsentation einer der beiden weiteren Statusgruppen der Studierenden und Beschäftigten möglich.

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG ist die Anzahl der vom Hochschulrat zu entsendenden Mitgliedern ebenfalls um ein Mitglied zu erhöhen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3. (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Gleichstellungskommission)

Mit den Ergänzungen des § 10 Absatz 4 Satz 2 soll einem gestiegenen Interesse der Hochschulmitglieder, insbesondere aus den Reihen der Studierenden, an der Mitarbeit in der Gleichstellungskommission Rechnung getragen werden. Die bisherige Mindestanzahl an drei weiteren Mitgliedern bleibt unverändert. Mit der nicht bindenden Möglichkeit bis zu drei weitere Mitglieder und gegebenenfalls auch Stellvertretungen in die Gleichstellungskommission aufzunehmen, kann einerseits dem Engagement und gesteigerten Interesse Rechnung getragen werden, ohne dabei jedoch die Besetzung der Gleichstellungskommission im Falle eines geringeren Interesses zu erschweren.

Zu Artikel 1 Ziffer 4. Und 5. (Amtszeit studentische Mitglieder)

Mit der mit Artikel 1 Ziffer 5 in § 27 Absatz 4 vorgenommenen Verlegung der Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule vom 15. November auf 1. Juni wird dem Wunsch der Studierenden Rechnung getragen. Hierdurch soll ein Gleichlauf mit den weiteren studentischen Gremien erreicht werden und somit eine bessere „Verteilung“ der studentischen Vertretungen auf die Gremien sowie eine höhere Wahlbeteiligung erzielt werden.

Zur Schaffung weiterer Synergien und einer höheren Wahlbeteiligung werden die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder im Fakultätsrat durch Artikel 1 Ziffer 4 ebenfalls vom 15. November auf 1. Juni verlegt.